

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe - Projekte, Dienste und Einrichtungen - FRLJHEF-P

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind.

Der für die Aufgabenerfüllung erforderliche Umfang der Maßnahme, einschließlich der Ausgestaltung in sachlicher, personeller, zeitlicher und finanzieller Hinsicht wird im jeweiligen Maßnahmeplan ausgewiesen.

1.2 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über die die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet. Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet über die Förderung von Maßnahmen und Projekten, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.

1.3 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe Anwendung, über die der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet.

1.4 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

2. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Im Sinne des § 1 Sozialgesetzbuches (SGB) VIII ist Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie,

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

2.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert Maßnahmen der Jugendhilfe in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage

- des § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
- des Sozialgesetzbuches (SGB) X,
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.4 Gegenstand der Förderung sind Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte der Jugendhilfe in Erfurt, die Bestandteil der gültigen Maßnahmepläne sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsnehmer muss gemäß § 74 SGB VIII

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79 a SGB VIII gewährleisten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

4.2 Die Voraussetzung einer Förderung nach § 74 Abs. 3 SGB VIII gilt als erfüllt, wenn der jeweilige Kosten- und Finanzierungsplan eine mindestens 10prozentige Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der zu fördernden Maßnahme aus Einnahmen und Eigenmitteln des Maßnahmeträgers gewährleistet. Diese Regelung gilt nicht für die Jugendverbände und den Stadtjugendring.

4.3 Liegen die Voraussetzungen nach 4.2 Satz 1 nicht vor, wird die Höhe der angemessenen Eigenleistung des Maßnahmeträgers durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft. Dazu hat der Träger geeignete Unterlagen einzureichen (Haushaltspläne, Bilanzen, Jahresabschlüsse, etc.) und eine Abgrenzung der zu fördernden Maßnahme von weiteren jeweilig zu begründenden Betätigungsfeldern vorzunehmen.

Alle Einnahmen des Trägers, die zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme genutzt werden können, sind als Eigenleistungen des Trägers anzurechnen. Davon ausgenommen sind:

- Einnahmen die begründet zur Umsetzung weiterer Betätigungsfelder des Trägers bestimmt sind,
- rechtlich unabwendbare Rückstellungen des Trägers,
- begründete Rücklagen.

Weitere Einnahmepotentiale im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme sind zu prüfen und gegebenenfalls vom Maßnahmeträger zu erschließen.

Als Eigenmittel sind auch fachlich begründete geldwerte Leistungen anzusehen.

4.4 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII sowie der VV zu § 23 und der VV zu § 44 ThürLHO soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

4.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en und/oder Einrichtung/en zu gestatten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) gemäß der Maßnahmepläne der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Erfurt.

5.2 Personalkosten sind die Aufwendungen für hauptamtliche Fachkräfte, Honorarkräfte, Freiwilligendienste einschließlich Arbeitgeberaufwendungen und Personalnebenkosten incl. Fortbildung und Supervision.

5.3 Verwaltungskosten sind Verwaltungspersonalkosten, Verwaltungssachkosten und Dienstleistungskosten. Sach- und Maßnahmekosten sind alle sonstigen Kosten. Dazu gehören auch Mietnebenkosten und die Anschaffung von Gegenständen bis 800 EUR.

5.4 Mietkosten sind die Kaltmieten ohne Mietnebenkosten bzw. Abschreibungen bei Gebäudeeigentum.

5.5 Die Finanzierung der Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen erfolgt regelmäßig als Anteilfinanzierung, es sei denn, der gültige Maßnahmeplan der Jugendhilfe sieht ausdrücklich eine andere Finanzierungsart vor.

5.6. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.7 Bemessungsgrundlage

5.7.1 Personalkosten werden bis zu der Höhe von vergleichbaren städtischen Mitarbeitern anerkannt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalkosten bemisst sich weiterhin bis zu der Höhe, zu der der Zuwendungsempfänger nach seinen tariflichen und/oder arbeitsrechtlichen Regelungen eindeutig verpflichtet ist. Eine Zuwendung erfolgt nicht für freiwillige Zahlungen des Zuwendungsempfängers oder für Zahlungen, für die er sich nur dann verpflichtet hat, wenn er eine Zuwendung der Stadt hierfür erhält. Sofern in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist, werden Zuwendungen für Fortbildung als Pauschale pro VbE nach der Höhe der dem Jugendamt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

5.7.2 Verwaltungskosten sowie Sach- und Maßnahmekosten werden als Pauschale bezuschusst. Sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist, wird die Pauschale mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses festgesetzt.

5.7.3 Zuwendungen für Mietkosten erfolgen im erforderlichen Umfang. Der erforderliche Umfang bemisst sich nach den Flächen, die für die Einrichtung, Maßnahme bzw. das Projekt nach Nr. 1.1 erforderlich sind. Die Entscheidung über die zuwendungsrelevante Erforderlichkeit trifft die Verwaltung des Jugendamtes, sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist.

5.7.4 Außerhausveranstaltungen sind Bestandteil der Förderung nach dieser Richtlinie. Hier sind angemessene Teilnehmerbeiträge einzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Entsprechend der Zuwendungsart wird die ANBest-P (Anlage 2 zur VV zu § 44 ThürLHO) bei Projektförderung regelmäßig zur Grundlage der Förderung erklärt.

6.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Weitergabe muss in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt sein.

7. Verfahren

7.1 Bis zum 30.09. ist der schriftliche Antrag auf eine Zuwendung für den im Folgejahr beginnenden Zuwendungszeitraum in der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich der Anlagen zu verwenden.

7.2 Der Zuwendungszeitraum kann sich unter Haushaltsvorbehalt über die Laufzeit der jeweiligen Maßnahmepläne erstrecken. Näheres regelt der jeweilige Maßnahmeplan.

7.3 Liegt für Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte, die Bestandteil gültiger Jugendhilfepläne sind, zum 01. Januar noch kein Zuwendungsbescheid vor, kann das Jugendamt den vorzeitigen Maßnahmebeginn auf Antrag genehmigen und nach Mittelabruf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Abschläge auszahlen.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Mittelabruf maximal in der Höhe, die für die laufenden Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres in der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.

7.5.2 Erstreckt sich der Zuwendungszeitraum über mehrere Jahre, ist bis zum 30.04. jedes Kalenderjahres ein Zwischennachweis einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.

7.5.3 Der Sachbericht nach Pkt. 7.4.2 und 7.4.3 entfällt, sofern durch den öffentlichen Jugendhilfeträger andere Formen der Berichterstattung festgelegt sind.

7.5.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Zweck der Zuwendung entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben und Einnahmen sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen:

Belegnummer / Tag der Zahlung / Empfänger bzw. Grund der Zahlung / Betrag.

Für Ausgaben in Form von Umlagen ist der Verteilerschlüssel und die Höhe der Gesamtkosten der Umlage anzugeben.

7.5.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen (Nr. 7.4 Anlage 1 zur Nr. 5.1 VV § 44 LHO).

7.5.6 Zuwendungsbescheide und Belege über andere Zuwendungsgeber sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Der Träger hat mit dem Verwendungsnachweis die Vollständigkeit der Angaben zu bestätigen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestEF und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. (Nr.7.5 Anlage 6 zur VV § 44 LHO)

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2019 tritt die bisherige Förderrichtlinie außer Kraft.

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe - Investive Förderung- FRLJHEF-I

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Bauvorhaben zu realisieren und Anlagegüter zu beschaffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Bedingungen für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII zu erhalten bzw. zu optimieren

1.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage

- der §§ 74 und 74a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
- des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG)
- des Sozialgesetzbuches (SGB) X,
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

Maßnahmen der Jugendhilfe in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- a) Maßnahmen des Neu- oder Erweiterungsbaus, des Aus- oder Umbaus, der Modernisierung von Einrichtungen, jedoch nicht Maßnahmen der regelmäßigen oder laufenden Bauunterhaltung
- b) Maßnahmen der technischen und inventarmäßigen Ausstattung ab 800 EUR

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ergänzend zu den unter Ziff. 1.2 genannten Voraussetzungen soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

4.2 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Eine Teilgliederung des Vorhabens in funktionsfähige und in sich abgeschlossene Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung von Bauabschnitten muss bei Planung des ersten Bauabschnittes sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne/ bzw. nur mit vertretbaren Mehrkosten angefügt werden können.

4.3 Bauvorhaben werden nur gefördert, wenn der Träger Eigentümer des Gebäudes und des Grundstücks ist oder ein langfristig laufender Erbbaurechtsvertrag besteht.

4.4 Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Der vorfristige förderunschädliche Maßnahmebeginn kann auf Antrag bestätigt werden.

4.5 Für den Neubau und die Sanierung von Kindertageseinrichtungen sind die vom Stadtrat beschlossenen Standards von Kindertageseinrichtungen anzuwenden.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

5.2 Grundsätzlich sind durch den Träger 5 % Eigenmittel zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Gründe für Ausnahmen können sein:

- a) ein besonderes öffentliches Interesse an der Investition,
- b) der Nachweis des Trägers durch geeignete Unterlagen, dass er zur Erbringung der Eigenleistung in dieser Höhe nicht in der Lage ist.

5.3 Beteiligen sich mehrere Zuwendungsgeber und der Träger an der Investitionsmaßnahme, sind die Mittel laufend von allen im gleichen prozentualen Verhältnis einzusetzen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) anzuwenden. Es wird insbesondere auf die Beachtung der Thüringer Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der jeweils gültigen Fassung sowie auf die Beachtung der Schwellenwerte für die EU-weite Ausschreibung hingewiesen.

6.2 Für die Maßnahme sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.

6.3 Für das Investitionsvorhaben wird mit Zuwendungsbescheid eine Zweckbindung festgelegt.

Wird gegen die Zweckbindung verstoßen, so entsteht ein Erstattungsanspruch. Dieser ist mit seiner Entstehung fällig. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 50 SGB X zu verzinsen.

6.4 Die Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht möglich.

7. Verfahren

7.1 Die Anträge sind bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres für das folgende Jahr einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden. Bei Baumaßnahmen ist dem Antrag eine Kostenberechnung nach DIN 276 hinzuzufügen.

7.2 Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Sie erfolgt ausschließlich auf Mittelabruf in der Höhe, in der Rechnungen innerhalb von zwei Monaten fällig werden.

7.3 Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Jugendamt unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mit Originalbelegen vorzulegen.

7.4 Erstreckt sich eine Maßnahme über mehrere Jahre, so ist nach jedem Haushaltsjahr bis zum 30.04. ein Zwischennachweis zu erbringen.

Der Zwischennachweis muss enthalten:

- a) Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben
- b) Kurzbericht über den Bauablauf

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2019 tritt die bisherige Förderrichtlinie außer Kraft.

